

Retax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 04/2019

02.07.2019

§ 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

Aus gegebenem Anlass möchten wir an das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot erinnern:

§ 12 SGB V Wirtschaftlichkeitsgebot

„(1) Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“

Grundsätzlich gilt bei Verordnung von einer Leistung zunächst für den verordnenden Arzt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Falls der verordnende Arzt eine Wahlmöglichkeit (insbesondere generische Verordnung bei Hilfsmitteln) lässt, ist der Leistungserbringer seinerseits gehalten, wirtschaftlich abzugeben.

Regelungen zum Wirtschaftlichkeitsgebot werden von diversen Rahmen-, Liefer- oder sonstigen Verträgen, Richtlinien usw. getroffen. So gibt es die Abgabeverpflichtung bei Arzneimittel-Rabattverträgen, die durch die Abgabe von Rabattvertragsarzneimitteln als erfüllt angesehen wird. Dabei ist, wenn mehrere Rabattarzneimittel zur Auswahl stehen, jedes Rabatt-AM als wirtschaftlich anzusehen unabhängig vom Lauer-VK.

Während also im Bereich Arzneimittel die Wirtschaftlichkeit weitestgehend geregelt ist, gibt es bei Artikeln, die nach § 31 SGB V (Verbandstoffe, Diätetika, Teststreifen, ...) bzw. § 33 SGB V (Hilfsmittel) der Leistungspflicht der Krankenkasse unterliegen, viele Ausnahmen. Bei diesen Artikeln muss hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit zwischen Artikeln mit Festbeträgen/Vertragspreisen und Artikeln mit Aufschlagsätzen unterschieden werden. Ein Festbetrag/Vertragspreis gilt, da der Preis mit der KK ausgehandelt wurde, als wirtschaftlich. Bei Artikeln mit unterschiedlichen EK-Preisen, die dem Erreichen des Behandlungsziels gleich dienlich sind und Aufschlagsätze haben, liegt es im Ermessen des Leistungserbringers, das Wirtschaftlichkeitsgebot zu erfüllen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der teuerste Artikel niemals wirtschaftlich sein kann. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass einer der preisgünstigsten Artikel abgegeben wird. Es besteht aber keine Verpflichtung, den ultimativ preisgünstigsten Artikel abzugeben.

Beispiele für eine unkonkrete Verordnung: „PEG-Verbandset 10 St.“ oder „Aquacell extra 10 x 10 cm 10 St“

Diese Verordnungen können nur mit den preisgünstigsten Artikeln beliefert werden. Diese müssen ggf. ohne Hilfe einer vergleichenden Suchfunktion der Datenbank ermittelt werden.

Falls eine unpräzise Verordnung durch den verordnenden Arzt präzisiert wird, z.B. durch den Vermerk des Herstellers oder einer PZN, gilt der nun konkret verordnete Artikel als oberste Preisgrenze (Preisanker). Falls der preisgünstigste Artikel nicht lieferbar ist, ist die Versorgung mit dem preisgünstigsten lieferbaren Artikel durchzuführen. Die Nichtlieferbarkeit ist auf der Verordnung zu dokumentieren und ggf. im Einzelfall nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer